Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz. Die 31 Vereine des Verbandes der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz mit 3534 Mitgliedern haben im Jahre 1927 4935 Familien gegenüber 5283 des Vorjahres mit 132,306 Fr. gegenüber 145,205 Fr. des Vorjahres aus eigenen Mitteln unterstützt. An Heimatunterstützungen wurden zirka 100,000 Fr. vermittelt. Das Deutsche Reich leistete an den Verband 50,000 Fr. W.

Basel. Das Bürgerliche Armenamt hat im Jahre 1927 2237 Personen gegenüber 2040 im Vorjahre für dauernd Unterstützte 154,705 Fr., für vorübergehend Unterstützte 404,637 Fr. ausgelegt, zusammen 559,342 Fr. Bei den dauernd Unterstützten stehen an erster Stelle die Alten mit 76,140 Fr., an zweiter die Kranken, exklusive Tuberkulöse und Herzkranke, mit 35,171 Fr. Bei den temporär Unterstützten wurde am meisten für die Arbeitslosen aufgewendet: 64,884 Fr., sodann für die Leute mit ungenügendem Einkommen und Erwerb: 58,300 Fr., für Kranke, exklusive Tuberkulöse und Krebskranke, 58,042 Fr., für vermindert Arbeitsfähige, inklusive Psychopathen: 43,508 Fr. und für Alkoholiker: 38,423 Fr. Die Mehrbelastung des Armenamtes ist dem Abbau der Arbeitslosenfürsorge und der Einführung des Gesetzes betreffend die Arbeitslosenversicherung zuzuschreiben. Dadurch wurden unregelmäßig Erwerbende, die vom Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht erfaßt werden (kaufmännische Angestellte und Ungelernte), schon Ausgesteuerte und solche, die infolge verminderter Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen wurden, der bürgerlichen Armenpflege zugewiesen. Für die vermindert Arbeitsfähigen und Psychopathen hat das Armenamt eine eigene Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet. Weiter belasteten das Armenamt die immer zahlreicher werdenden Fälle, da die Frau durch ihre häusliche Mißwirtschaft Unterstützungsbedürftigkeit verursacht, und die hohen Mietzinsbeiträge. Eine Entlastung von 15 % ist eingetreten bei den Aufwendungen für das Alter durch die Einführung der kantonalen Altersfürsorge.

W.

Bern. Unterstützungswohnsitz und Rückforderungsrecht. Der Regierungsrat hat unterm 27. April 1928 den Entscheid gefällt:

„Der Umstand, daß im Haushalt der von einer bestimmten Gemeinde unterstützten Familie ein Familienglied lebt, das einen Unterstützungswohnsitz in einer andern Gemeinde besitzt, begründet ein Rückforderungsrecht der erstgenannten Gemeinde gegen die letztgenannte nur dann, wenn nachgewiesen ist, daß durch die genannte Tatsache eine höhere Unterstützungsleistung notwendig gemacht und auch herbeigeführt wurde."

Den Motiven entnehmen wir das Hauptsächliche: In einer bernischen Gemeinde O. hielt sich die aus Mutter und drei Kindern bestehende Familie K. auf. Ihren Unterstützungswohnsitz hatte sie in B. Nun erwarb der älteste Sohn nach Erreichung des Mündigkeitsalters Unterstützungswohnsitz in der Wohngemeinde, während die übrigen Personen in der ganzen in Betracht fallenden Zeit in B. Unterstützungswohnsitz behielten. Nun behauptet die Gemeinde B. in ihrer Klage (gestützt auf ihr zugekommene Information), die Unterstützung der Familie habe nur weiterbestehen müssen, weil der älteste Sohn über ein Jahr lang arbeits- und verdienstlos zu Hause geblieben sei, und verlangt von der neuen Wohnsitzgemeinde desselben die Rückerstattung in der Höhe von 900 Fr.

Nun ist nachgewiesen, daß die Gemeinde B. die Familie K. und speziell den ältesten Sohn an Stelle der Wohnsitzgemeinde unterstützt; sie besorgte dies als ein fremdes Geschäft ohne Auftrag. Es ist sozusagen ein Fall von unechter

Geschäftsführung dieser Art, d. h. die Klägerin besorgt dieses Geschäft nicht mit Rücksicht auf das Interesse der Geschäftsherrin, sondern irrtümlich als eigenes. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob auf ein solches öffentlich-rechtliches Verhältnis ohne weiteres die Regeln des Obligationenrechtes über die zivilrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag analoger Weise Anwendung zu finden haben. Folgt man aber in dieser Hinsicht den Ausführungen der Klägerin selber, so ist dann weiter davon auszugehen, daß sie nach eben diesen Regeln nicht etwa Anspruch auf vollen Ersatz ihres für die andere Gemeinde gehabten Unterstützungsaufwandes hätte, sondern grundsätzlich bloß auf Ersatz der der Beklagten dadurch entstandenen Bereicherung. Und ob und inwieweit eine solche ersatzpflichtige Bereicherung vorliege, ist dann ebenfalls nach den bezüglichen Vorschriften des Obligationenrechtes (Art. 62 ff.) festzustellen.

Der Klageanspruch scheitert nun aber in der Tat und in vollem Umfange bereits an dem Umstande, daß eine ersatzpflichtige Bereicherung der Beklagten in diesem Falle nicht angenommen werden kann. Eine solche liegt nämlich bloß dann vor, wenn mit dem „Reicherwerden" des einen Teils verbunden ist das entsprechende „Aermerwerden" des andern Teils, und es ist die Schaffung eines Gewinnes für die eine Partei möglich, ohne daß ihr bei der andern Partei ein Verlust gegenüberzustehen braucht. Das trifft gerade für den vorliegenden Fall zweifellos zu. Es fehlt nicht bloß der Nachweis, sondern auch jede Wahrscheinlichkeit dafür, daß tatsächlich die Klägerin durch die Anwesenheit des ältesten Sohnes in der Familie der Mutter geschädigt worden sei, d. h. daß sie infolge dieses Umstandes länger und mehr unterstützt habe, als ohne diese Anwesenheit. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 6.) A.

— Unterstützung von Kind und Eltern. „Die Tatsache, daß die uneheliche Mutter aus ihrem Verdienst ihre Eltern unterstützt, darf bei der Beurteilung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes nicht in Betracht gezogen werden, da sein Unterhalt durch die Mutter der Unterstützung der Eltern vorangeht." (Entscheid der Armendirektion des Kantons Bern vom 8. Juni 1928.)

Aus den Akten ergibt sich, daß zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1927 bei dem Kinde G. G. ein Notstand bestand. Die Mutter hatte für das Kind wenig oder nichts bezahlt. Die Armenbehörde übernahm das Kostgeld von 35 Fr. Statt dessen zahlte die Kindsmutter, wenn sie in Stellung war, an die elterliche Familie 20—25 Fr. pro Monat. Es fragte sich nun, ob zur Zeit der Etatverhandlungen damit gerechnet werden konnte, daß die Familienverhältnisse in absehbarer Zeit sich ändern werden oder ändern lassen können in einer Weise, daß die Kindsmutter selber für ihr Kind werde aufkommen können. Da ist nun vorab darauf zu verweisen, daß es ein alter Grundsatz ist, daß eine junge, arbeitsfähige Mutter für sich und ihr Kind sorgen soll. Die lokale Armenbehörde behauptet nun zwar, die Kindsmutter habe verschiedene Gebrechen. Anderseits findet sich die etwas merkwürdige Behauptung, „die K. G. ist nicht imstande, ohne Unterstützung für ihren eigenen Unterhalt für das Kostgeld ihres illegitimen Kindes aufzukommen, da sie noch ihren Eltern helfen muß, weil die Mutter und eine Schwester lungenleidend sind." Nun ist aber die Kindsmutter in erster Linie fürsorgepflichtig für sich und für ihr Kind. Bei gutem Willen ist es ihr möglich, im Sommer 35 Fr. und im Winter 25 Fr., also durchschnittlich 30 Fr. für das Kind zu zahlen. Da die Kostgelder im Kanton Bern von Jahr zu Jahr reduziert werden, konnte man zur Zeit der Etatver-

handlungen damit rechnen, daß in absehbarer Zeit die Kindsmutter imstande sein werde, für ihr Kind selber zu sorgen. Und für den Fall, daß solche Kindsmütter aus bösem Willen oder aus Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit ihre Pflicht gegenüber dem Kinde nicht erfüllen, so müssen eben die zuständigen Behörden das Armenpolizeigesetz, eventuell Art. 62, anwenden. Die zuständigen Instanzen werden auch im vorliegenden Fall aufgefordert, die Kindsmutter mit allen gesetzlichen Mitteln zur Bezahlung des Kostgeldes ihres Kindes anzuhalten.

A.

Bern-Stadt. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern hat im Jahre 1927 an Armenunterstützungen 2,197,675 Fr. ausgegeben. Auch dieses Jahr zeigt wieder eine Zunahme der Armenlasten. Diese ist zurückzuführen auf die in Bern immer noch gedrückte Wirtschaftslage, auf die hohen Mietzinse und nicht zuletzt auf die gesteigerten Ansprüche ans Leben. Diese letztere Erscheinung wirkt sich auch in der Armenpflege aus und hat neben anderem zur Folge, daß ein Vorsorgen für schlimme Tage immer seltener wird, so daß schon beim ersten Mißgeschick, das die Familie oder den Einzelnen trifft, öffentliche Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtete es die Direktion auch jetzt wieder, sich der Schulentlassenen anzunehmen und ihnen die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen. So wurden im Berichtsjahre 61 Knaben und 22 Mädchen in Lehrstellen plaziert. Für Berufserlernung wurden 34,915 Fr. aufgewendet. Die Unterstützungen an Angehörige von Konkordatskantonen betrugen 113,413 Fr. Die Heimatkantone leisteten 64,439 Fr. — Die vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement verlangte Erhebung über die Ausländerunterstützung im Jahre 1926 ergab für die Stadt Bern eine Summe von 483,048 Fr. An dieser Summe ist die Schulfürsorge allein mit 455,668 Fr. beteiligt, sodann das Inselspital mit 7799 Fr. und die Armenpflege mit 7767 Fr. Die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Bern kostete 205,135 Fr. W.

St. Gallen. Die Einwohnerarmenpflege der Stadt St. Gallen hat im Jahre 1927 eine wesentliche Entlastung um rund 45,000 Fr. erfahren. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat um 170 abgenommen. Diese Verminderung der Unterstützungslasten wird zurückgeführt auf die etwas verbesserte Wirtschaftslage, die in vermehrten Verdienstmöglichkeiten zum Ausdruck kam, auf die kantonale Ausstellung, die vielen Personen Arbeit brachte, auf die Leistungen der öffentlichen und kantonalen Arbeitslosenversicherungskassen, auf die Abwanderung vieler arbeitsloser und bedürftiger Familien und auf die genaue Ueberprüfung sämtlicher Unterstützungsfälle. Die Armenverwaltung hat im Berichtsjahr eine sorgfältige Erhebung durchgeführt, um zu erfahren, welcher Anteil der Ausgaben der städtischen offenen Einwohner-Armenpflege auf die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge entfällt. Es ergab sich dabei, daß rund 48 oder fast die Hälfte sämtlicher Unterstützungsfälle dem Alter und der Verwaisung zuzuschreiben sind. Für diese Fälle wurden im ganzen 362,401 Fr. ausgegeben oder 50,34 % der Gesamtausgaben der offenen Einwohner-Armenpflege. Mehr als die Hälfte der Mittel wurden also für Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet. Ungefähr ein Drittel dieses Betrages könnte bei der Einführung der Altersversicherung mit einer Altersrente von 400 Fr. eingespart werden. Die politische Gemeinde St. Gallen hat insgesamt für Armenzwecke, inbegriffen die ambulante Krankenpflege, armenpolizeiliche Unterstützungen und die Kosten für die Gemeinde-Krankenschwestern, 278,036 Fr. ausgegeben. Die

Heimatinstanzen leisteten 486,304 Fr., Verwandte, Private, Wohltätigkeitsvereine usw. 37,187 Fr. Erwähnt zu werden verdient noch, daß die Stadt St. Gallen bei der Unterstützung von kantonsfremden Schweizerbürgern freiwillig bei einer Niederlassungsdauer von 5—10 Jahren einen Viertel und bei einer solchen von mehr als 10 Jahren die Hälfte der Unterstützungskosten übernimmt. Der Verkehr mit den vielen Heimatgemeinden hat sich glatt abgewickelt. — Das ortsbürgerliche Armenwesen der Stadt St. Gallen verausgabte im Jahre 1927 65,760 Fr.

Schaffhausen. Die sozialdemokratische Partei des Kantons Schaffhausen hat dem Regierungsrat einen 93 Paragraphen umfassenden Entwurf zu einem Fürsorgegesetz für den Kanton Schaffhausen eingereicht, der sich in den hauptsächlichsten Punkten (Unterstützungswohnsitz, Unterstützung durch die Einwohnergemeinde, Unterstützung der Kantonsfremden, der auswärtigen Kantonsbürger, Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung) an das Vorbild des neuen zürcher Armengesetzes anschließt. Neu ist der bemerkenswerte Versuch, die Jugendfürsorge von der Armenfürsorge abzulösen und sie in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und privaten und öffentlichen Fürsorgeorganisationen besonderen, von den Vormundschafts- und Schulbehörden zu wählenden Bezirkskommissionen zuzuweisen. W.

Zürich. Die Einwohnerarmen- und Krankenpflege Horgen unterstützte im Jahre 1927 102 Personen mit 24,133 Fr. Daran leistete sie selbst 2984 Fr., aus den Heimatgemeinden gingen ein 19,898 Fr., von den Privaten und aus Fonds 1071 Fr. W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Winterthur hat beschlossen, unter dem neuen Armengesetze, das die gesamte Armenfürsorge der neuen Ortsarmenbehörde zuweist, ihre Wirksamkeit nicht völlig einzustellen, sondern sie in beschränkter Weise weiterzuführen und in enger Fühlung mit der gesetzlichen Armenpflege Leute, die sich nicht gern an die amtliche Armenpflege wenden, vorübergehend zu unterstützen. — Die Zahl der Fürsorgefälle ist im Jahre 1927 von 768 auf 735 zurückgegangen infolge der bedeutenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Unterstützungsausgaben betrugen 197,214 Fr., wovon 59,646 Fr. zu Lasten der freiwilligen Armenpflege waren und 133,723 Fr. von Heimatgemeinden, Verwandten, gemeinnützigen Institutionen, Privaten usw. geleistet wurden. W.

— Der Kanton Zürich hat an Unterstützungen für Ausländer im Jahre 1927 1,013,525 Fr. (1926: 941,511 Fr.) durch Gemeindebehörden, staatliche Amtsstellen, Anstalten und private Organisationen aufgewendet. Daran partizipieren die Deutschen mit 543,952 Fr., die Italiener mit 329,015 Fr., die Oesterreicher mit 102,371 Fr., die Franzosen mit 33,232 Fr., die Ungarn mit 4574 Fr. und die Belgier mit 381 Fr. Dazu kommen Nettoausgaben (nach Abzug der Bundesbeiträge) des Kantons und der Gemeinden für die Volksschule und die berufliche Ausbildung im Betrage von 2,597,690 Fr., (1926: 3,444,789 Fr., und zwar für Deutsche 1,616,764, für Italiener 645,657 Fr., für Oesterreicher 223,881 Fr., für Franzosen 88,003 Fr., für Ungarn 19,722 Fr. und für Belgier 3663 Fr.) Total der Aufwendungen des Kantons für Ausländer: 3,611,215 Fr. (1926: 4,386,300). W.

Buchdruckerei Effingerhof in Brugg. A.-G.